

GÖHRINGER Basisportfolio

InvStG		Privat-anleger	Kapital-gesellschaft	sonstige Betriebsvermögen
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Die hierin enthaltenen				
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG - Dividenden ⁴	0,0000	-	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) dd)	Erträge im Sinne des § 8 b Abs. 1 KStG - Dividenden ⁴	-	0,0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ii)	steuerfreien DBA-Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - voll steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)	ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	ausländische Einkünfte für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG voll steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	ausländische Einkünfte für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Einkünfte i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG - Zinsen und sonstige Erträge ⁵	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) bb)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG - Dividenden ⁶	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) aa)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG (ohne SolZ) ⁵	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) bb)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0,0510	0,0510	0,0510
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	Betrag der absetzbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	Betrag der absetzbaren ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen voll steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. 8b KStG im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt	0,0003	0,0003	0,0003
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 h)	von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 KStG in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	0,0000	-

⁴ Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (Z.B. Dividenerträge) werden, unter Berücksichtigung anteiliger mittelb. Werbungskosten (10% der mittelbaren Werbungskosten gelten als nicht abzugsfähig), in vollen Beträgen, d.h. zu 100%, angegeben.

⁵ Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% bei Depotbankverwahrung unterliegt.

⁶ Bei ausländischen Investmentfonds finden diese Regelungen grundsätzlich keine Anwendung.